

# **Satzung**

## **über die Straßenreinigung der Stadt Lütjenburg**

**in Kraft getreten am 1. Januar 2010**

**in der Fassung des 2. Nachtrages**

**in Kraft getreten am 1. März 2012**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. Dezember 2009, 14.12.2010 und 22.02.2012 folgende Satzung erlassen:

## **Abschnitt I**

Abschnitt I gilt nur für das Gebiet der Stadt Lütjenburg.

§ 7 gilt auch für das Gebiet der Gemeinde Hohwacht.

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht**

Die Stadt Lütjenburg betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Lütjenburg als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 übertragen wird. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straßen zu säubern (§ 3 Abs. 1), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 3 Abs. 2-5).

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage A bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
  - a) Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) begehbare Seitenstreifen,
  - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) Gräben und Durchlässe,
  - e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
- (2) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage B bezeichneten Straßen und Wege wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Straßen- und Wegefläche und die Rinnsteine erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern auferlegt.
- (3) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage C bezeichneten Wege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern auferlegt. Zur Reinigung dieser Wege gehört entgegen § 1 Satz 2 nur die Säuberung der Wege, nicht aber das Räumen von Schnee und das Bestreuen bei Glatteis.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat durchzuführen.

Die zu reinigenden Straßenteile sind zu säubern und von Kräutern zu befreien. Dabei dürfen keine Herbizide verwendet werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

Die Verwendung von Tausalz ist nur in Ausnahmefällen, und zwar an besonders gefährlichen Stellen zulässig. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

- (3) Nach 20:00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr sind werktags

- a) Schnee- und Eisglätte – so oft wie erforderlich – unverzüglich,
- b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall

zu beseitigen.

Für Sonn- und Feiertage gilt hier ein Zeitraum von 09:00 – 20:00 Uhr.

- (4) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen erstrangig dort abzulagern – andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und in Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg. Hierunter sind auch Wohn- / Stichstraßen einzuordnen.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Lütjenburg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Hundekot und den Ausscheidungen anderer Tiere vor. Die Führerinnen und Führer sowie die Halterinnen und Halter der Tiere sind verpflichtet, die Ausscheidungen der Tiere insbesondere den Hundekot unverzüglich zu entfernen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
  - a) die Reinigung nach § 4
  - b) die Reinigungspflicht nach § 2
  - c) die Ge- und Verbote des § 3

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu **511,- €** geahndet werden.

## **§ 7**

### **Straßenreinigungsgebühren**

Zur Deckung von 85 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 und § 10 übertragen wurde, erhebt die Stadt Lütjenburg nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung ist die Stadt Lütjenburg berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H., 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben. Insbesondere ist die Stadt Lütjenburg berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  - c) Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu veranlagenden Grundstückes, sofern § 2 Absatz 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke;
  - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Grundstücken;
  - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes (Liegenschaftsamtes) zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung, insbesondere zum Zwecke der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Absatz 2 des Landeschutzgesetzes Anwendung.

**Anlage A** zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lütjenburg

**Straßenverzeichnis Lütjenburg**

(Stand: 01.03.2012)

1. Amakermarkt	41. Im Lerchenfeld
2. Am Bismarckturm	42. Im Vogelsang
3. Am Brunnenstieg	43. Karolinenstraße
4. Am Eetzteich	44. Kieferweg
5. Am Hopfenhof	45. Kieler Straße
6. Am Kirchenstiegel	46. Kirchhofsweg
7. Am Kneisch	47. Kleiberweg
8. Am Schäferberg	48. Königsberger Straße
9. Auberg	49. Kuckucksweg
10. Auf dem Hasenkrug	50. Kurze Twiete
11. Auf dem Kamp	51. Markt
12. Augrund	52. Markttwiete
13. Aukoppel	53. Mensingstraße
14. Bahnhofstraße	54. Mühlenstraße
15. Bain-de-Bretagne-Ring	55. Neuwerkstraße
16. Bergstraße	56. Neverstorfer Straße
17. Breitensteiner Weg	57. Niedermühlenweg
18. Bullenkrog	58. Niederstraße
19. Bunendorp	59. Nienthal
20. Eetzkrog	60. Oberstraße
21. Eetzredder	61. Oldenburger Straße
22. Eetzweg	62. Pankerstraße
23. Ellerkamp	63. Papenkamp
24. Fasanenweg	64. Piesberg
25. Finkenrehm	65. Plöner Straße
26. Friedrich-Speck-Straße	66. Pommernweg
27. Friederike-Henrici-Straße	67. Posthofstraße
28. Gartenstraße	68. Ronnebergstraße
29. Gieschenhagen	69. Sachsenweg
30. Gildenplatz	70. Schlesienweg
31. Gojenberg	71. Schönberger Straße
32. Großer Graskamp	72. Steinjord
33. Hahnenkoppel	73. Sternberger Weg
34. Hein-Lüth-Redder	74. Teichtorstraße
35. Heinrich-Stein-Straße	75. Ulrich-Günther-Straße
36. Heischweg	76. Vogelberg, z.T.
37. Hindenburgstraße	77. Waldweg
38. Hochmode	78. Wehdenstraße
39. Hugo-Ackermann-Straße	79. Wentorfer Weg
40. Im Kornwinkel	80. Willy-Knoop-Weg

## **Anlage B** zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lütjenburg

### **Straßenverzeichnis Lütjenburg**

(Stand: 15.12.2009)

1. Karl-Stehr-Weg
2. Kattensteert
3. Kattroepel
4. Max-und-Moritz-Weg
5. Mühlenberg
6. Mühltreppe
7. Rosenstraße
8. Vogelberg

### **Fuß- / Verbindungswege in der Stadt Lütjenburg**

(Stand: 01.03.2012)

1. Fußweg zwischen „Amakermarkt“ und Parkplatz P4 (Heinrich-Stein-Straße)
2. Fußweg zwischen „Großer Graskamp“ und „Plöner Straße“
3. Verbindungsweg zwischen „Im Lerchenfeld“ und „Im Kornwinkel“
4. Verbindungsweg zwischen „Fasanenweg“ und Fußweg bei „Im Lerchenfeld“
5. Fußweg zwischen „Augrund“ und „Aukoppel“ (neben den Reihenhäusern)
6. Fußwege „Augrund“ (zwischen den Reihenhäusern)
7. Fußweg zwischen „Gildeplatz“ (Parkplatz P2) und „Gieschenhagen“
8. Verbindungsweg zwischen „Willi-Knoop-Weg“ (Spielplatz) und „Kieler Straße“/„Oberstraße“
9. Verbindungsweg zwischen „Hindenburgstraße“ und „Plöner Straße“
10. Verbindungsweg zwischen „Plöner Straße“ und „Mensingstraße“
11. Fußweg zwischen „Oberstraße“ und „Mühlenberg“
12. Fußwege „Ulrich-Günther-Straße“
13. Fußweg zwischen „Mensingstraße“ und „Auf dem Kamp“

**Anlage C** zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lütjenburg  
(Stand: 01.03.2012)

Straßenverzeichnis Lütjenburg  
Fuß- / Verbindungswege in der Stadt Lütjenburg

1. Verbindungsweg zwischen „Am Hopfenhof“ und „Neverstorfer Straße“
2. Verbindungsweg zwischen „Breitensteiner Weg“ und „Finkenrehm“
3. Fußweg zwischen „Bergstraße“ und Ehrenmal
4. Verbindungsweg zwischen „Im Vogelsang“ und „Hein-Lüth-Redder“
5. Verbindungsweg zwischen „Im Vogelsang“ und „Kattensteert“
6. Verbindungsweg zwischen „Vogelberg“ und „Bergstraße“
7. Verbindungsweg zwischen „Auberg“/ „Großer Graskamp“ und „Plöner Straße“
8. Fußweg „Pommernweg“
9. Verbindungsweg „Hugo-Ackermann-Straße“ / „Ulrich-Günther-Straße“

## **Abschnitt II**

### **Hohwacht**

**in der Fassung des 2. Nachtrages  
in Kraft getreten am 31.12.2013**

**- Dieser Abschnitt gilt nur für das Gebiet der Gemeinde Hohwacht -**

#### **§ 9**

##### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Lütjenburg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 10 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

#### **§ 10**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (Anlage 1 bis 5)
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

#### **§ 11**

##### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 10 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen oder die Oberflächenentwässerung eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Wochen, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.



Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) Nach 20:00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte werktags bis 08.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In der Zeit von 08.00 Uhr – 20.00 Uhr sind werktags

- a) Schnee- und Eisglätte – so oft wie erforderlich – unverzüglich,
- b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall

zu beseitigen.

Für Sonn- und Feiertage gilt hier ein Zeitraum von 09.00 Uhr – 20.00 Uhr

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und/oder die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 12**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Hundekot und den Ausscheidungen anderer Tiere vor. Die Führerinnen und Führer sowie Halterinnen und Halter der Tiere sind verpflichtet, die Ausscheidungen der Tiere insbesondere den Hundekot unverzüglich zu entfernen.

## **§ 13**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 11 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,- € geahndet werden.

## **§ 15**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung ist die Stadt Lütjenburg berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H., 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben. Insbesondere ist die Stadt Lütjenburg berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  3. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu veranlagenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke;
  5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Grundstücken;
  6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes (Liegenschaftsamtes) zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung, insbesondere zum Zwecke der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 des Landeschutzgesetzes Anwendung.

### **Abschnitt III**

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Zuletzt ausgefertigt:  
Lütjenburg, den 24.02.2012

Stadt Lütjenburg  
Der Bürgermeister

gez. O c k e r

Für die nachstehenden Straßen erfolgt die Säuberung der Gehwege durch Anlieger, Winterdienst für Gehwege durch Anlieger, Fahrbahnsäuberung (1x wöchentlich) durch die Stadt und weitergehender Winterdienst durch die Gemeinde Hohwacht:

## **I. Säuberung**

### a) Verpflichtung für Anlieger:

Säuberung der Gehwege, soweit vorhanden bzw. der farblich abgesetzten Flächen

### b) Verpflichtung der Stadt:

Einmal wöchentlich Säuberung der Fahrbahnen mit den dazugehörigen Rinnsteinen

## **II. Winterdienst**

### a) Verpflichtung der Anlieger:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen, soweit vorhanden bzw. auf den farblich abgesetzten Flächen

### b) Verpflichtung der Gemeinde Hohwacht:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen

### Straßenverzeichnis:

Am Binnensee

Am Brackstock

An den Tannen

Bickbeerenbrook

Dünenweg bis Schlagbaum

Fasanenweg

Finkenweg

Hohes Ufer

Im Wiesengrund

Kiebitzweg

Kiefernweg von der Seestraße bis Lerchensang

Kranichring

Krähenholt

Lerchensang

Möwenweg

Meisenweg

Neptunweg

Nixenweg

Ostseering (mit Ausnahme des Gehweges)

Pommernstraße

Ringstraße

Rögenkamp (ohne Stichstraßen)

Schlesienstraße von Pommernstraße bis Einmündung Ostseering

Schöne Aussicht

Schwalbenweg

Strandstraße bis Haus Nr. 8

Strandweg

Waldstraße

Für die nachstehenden Straßen erfolgt die Säuberung der Gehwege durch Anlieger, Säuberung der Radwege – soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist, durch Anlieger, Fahrbahnsäuberung (1x wöchentlich) durch die Stadt, Winterdienst für Gehwege durch Anlieger, Winterdienst für Radwege – soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist durch Anlieger und weiterer Winterdienst durch die Gemeinde Hohwacht.

## **I. Säuberung**

### a) Verpflichtung der Anlieger:

Säuberung der Gehwege und Radwege – soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist, mit Ausnahme der Straße Am Buchholz Nr. 1- 5

### b) Verpflichtung der Stadt:

Einmal wöchentlich Säuberung der Fahrbahnen mit den dazugehörigen Rinnsteinen

### c) Verpflichtung der Gemeinde Hohwacht:

Säuberung des Geh- und Radweges der Straße Am Buchholz Nr. 1-5

## **II. Winterdienst:**

### a) Verpflichtung der Anlieger:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen und Radwegen – soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist, mit Ausnahme der Straße Am Buchholz Nr. 1-5

### b) Verpflichtung der Gemeinde Hohwacht

Beseitigung von Schnee und Glätte auf dem Geh- und Radweg der Straße Am Buchholz Nr. 1-5, Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen durch Fremdfirmen.

### Straßenverzeichnis:

Am Buchholz

Für die nachstehenden Straßen erfolgt die vollständige Säuberung durch die Anlieger, Winterdienst für Gehwege durch Anlieger und weiterer Winterdienst durch die Gemeinde Hohwacht.

## **I. Säuberung**

### Verpflichtung der Anlieger:

Säuberung der Gehwege, soweit vorhanden und Hälfte der Fahrbahnen

## **II. Winterdienst**

### a) Verpflichtung der Anlieger:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen, soweit vorhanden

### b) Verpflichtung der Gemeinde Hohwacht:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen

### Straßenverzeichnis:

Am Kurpark  
An der Steilküste Nr. 1-5  
Berliner Platz  
Eckrehm  
Hinter dem Deich  
Kiefernweg ab Einmündung Lerchensang  
Ostpreußenstraße  
Reiherstieg  
Schlesienstraße ab Einmündung Ostseering  
Soltwisch  
Strandesberg  
Strandstraße ab Haus Nr. 8  
Schmiedendorf

Für die nachstehenden Straßen erfolgt die vollständige Säuberung durch die Stadt Lütjenburg. Eine Verpflichtung zum Winterdienst besteht nicht.

## **I. Säuberung**

### Verpflichtung der Stadt:

Einmal wöchentlich Säuberung der Straßen

## **II. Winterdienst**

Die Gemeinde ist zum Winterdienst nicht verpflichtet. Deshalb findet keine Übertragung auf die Anlieger statt. Der Winterdienst kann gegen Kostenerstattung organisiert werden.

### Straßenverzeichnis:

Rögenkamp – Stichstraßen mit den Hausnummern 2,3, 5-11, 25,26, 28a-36a, 40,40a, 44-47

## Anlage 5 neu:

Für die nachstehenden Straßen erfolgt die vollständige Säuberung durch die Anlieger. Jeder Anlieger ist verpflichtet, die Hälfte der Straße zu säubern.

Die Gemeinde ist zum Winterdienst nicht verpflichtet. Eine Übertragung auf die Anlieger findet deshalb nicht statt. Der Winterdienst kann gegen Kostenerstattung organisiert werden.

### Straßenverzeichnis:

Rögenkamp – Stichstraßen mit den Hausnummern 13-16 und 17-20